

Ob ein öff.-rechtl. Beamtenverhältnis vorliegt, ist im übrigen nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden. Nach dem auch für das Landesrecht geltenden Reichsgesetz über Änderungen des Beamtenrechts usw. vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433), §§ 3, 5 und 6 sind vom 2. Juli 1933 an Beamte nur Personen, die zum Staate, zu einer Gemeinde, einem Gemeindeverbande oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen und von der anstellenden Körperschaft bei Begründung des Beamtenverhältnisses eine Urkunde erhalten haben, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ enthalten sind. Wer nach dem 1. Juli 1933 angestellt worden ist, eine solche Urkunde aber nicht erhalten hat, ist nicht Beamter im staatsrechtlichen Sinne. Wer vor dem 2. Juli 1933 als Beamter in den öffentlichen Dienst berufen worden ist, gilt als Beamter auch dann, wenn er die Urkunde nicht erhalten hat. Wer dagegen vor dem 2. Juli 1933 nur im öffentlichen Dienste beschäftigt worden ist, ohne als Beamter berufen worden zu sein, insbesondere wer vor diesem Tage auf Grund eines Dienstvertrages des bürgerlichen Rechts im öffentlichen Dienste beschäftigt worden ist, ist nicht Beamter im staatsrechtlichen Sinne. Für das sächs. Beamtenrecht gelten diese Vorschr. jedoch nur in der Fassung nach der DurchfBdg. v. 30. Okt. 1933, VBl. S. 780. Die Berufungsurk. erhalten danach nur mit Ruhegehaltsberechtigung angest. Beamte. Das Beamtenverhältnis der nichtruhegehaltsberechtigten Beamten und ihre Unterstellung unter die LDD. wird dadurch nicht berührt.

2. Das Beamtenverhältnis ist ein Gewaltverhältnis. Mit der Unterwerfung unter den Anstellungswillen der anstellenden Körperschaft begibt sich der Beamte in deren **Dienstgewalt**. Diese ist ein Teil der Hoheitsgewalt des dienstberechtigten Gemeinwesens. Sie äußert sich im **Dienstbefehl**, der den Beamten leitet und dem er Gehorsam schuldet, in der **Dienstzucht**, die den Beamten beaufsichtigt, ihn gegebenenfalls zu bessern sucht und straft, und in der **Schutz- und Fürsorgepflicht**, die den Beamten in seinem Amte und in seiner wirtschaftlichen Lebensführung sicherstellt. — Dem Arbeitgeber in privatrechtl. Dienstverh. steht bei Verstößen gegen die Vertragspflichten die Klage auf Vertragserfüllung oder die Kündigung des Vertrags zu. Im Beamtenverhältnis hat der Dienstberechtigte nur die Mittel der **Dienstzucht**. Sie zerfallen in die **Dienstaufsicht**, das **Zwangsverfahren** und das **Dienststrafverfahren**.

3. Die **Dienstaufsicht** steht jedem Dienstvorgesetzten zu. Durch sie soll zunächst ein ordnungsgemäßes Verhalten des Beamten erreicht und aufrechterhalten und sollen geringfügige Verstöße